

Pressemitteilung

12. September 2025

EZB-Rat ändert FINREP-Verordnung der EZB zwecks Verbesserung der aufsichtlichen Bewertung von Kreditrisiken

- Änderung der Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen mit dem Ziel, die aufsichtliche Bewertung von Kreditrisiken und den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess für weniger bedeutende Institute zu verbessern
- Aufnahme von neun zusätzlichen Datenpunkten in den Meldeumfang „FINREP-Datenpunkte“ ab dem Meldetermin Dezember 2025
- Veröffentlichung der entsprechenden Taxonomie für den Meldeumfang „FINREP-Datenpunkte“ spätestens Ende September 2025

Am 9. September 2025 verabschiedete der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) eine [Änderung](#) der Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (FINREP-Verordnung der EZB)¹ und ihrer [Anhänge](#). Damit werden neun zusätzliche Datenpunkte² in den Meldeumfang „FINREP-Datenpunkte“ aufgenommen. Mit diesen zusätzlichen Datenpunkten soll die aufsichtliche Bewertung von Kreditrisiken gestärkt werden und die überarbeitete Methodik für den [aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess für weniger bedeutende Institute](#) (less significant institutions – LSIs) auf alle LSIs Anwendung finden.

Die FINREP-Verordnung der EZB weitet unter strikter Anwendung des [Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit](#) die Meldeanforderungen für bestimmte Finanzinformationen auf Institute aus, die nicht in den Geltungsbereich der technischen Durchführungsstandards der Europäischen

¹ [Verordnung \(EU\) 2015/534 der Europäischen Zentralbank vom 17. März 2015 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen \(EZB/2015/13\) \(ABl. L 86 vom 31.3.2015, S. 13\).](#)

² Im Einzelnen: {F18;r0070,r0191,r0221;c0030,c0055} und {F19;r0070,r0191,r0221;c0020}.

Bankenaufsichtsbehörde in Bezug auf FINREP fallen³. Diese Durchführungsstandards gelten nur für Bankengruppen, die die internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards – IFRS) anwenden. Im Rahmen dieses Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unterliegen bestimmte LSIs dem Meldeumfang „FINREP-Datenpunkte“. Diese Institute müssen nur einen Teil der Datenpunkte unter Verwendung eines kleineren Satzes von FINREP-Meldebögen einreichen.

Die geänderte FINREP-Verordnung der EZB wird voraussichtlich spätestens Ende September 2025 im Amtsblatt veröffentlicht. Sie gilt für LSIs, die dem Meldeumfang „FINREP-Datenpunkte“ unterliegen, ab dem Meldetermin Dezember 2025. Es ist davon auszugehen, dass die entsprechende [Meldetaxonomie](#) für Institute im Meldeumfang „FINREP-Datenpunkte“ der EZB (supervisory financial reporting data points – SFRDP) spätestens Ende September 2025 auf der Website der EZB veröffentlicht wird.

Kontakt für Medienanfragen: [Benoit Deeg](#) (Tel.: +49 172 1683704)

³ [Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/3117 der Kommission vom 29. November 2024 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung \(EU\) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/451 der Kommission \(ABl. L. 2024/3117, vom 27.12.2024\).](#)